



Weisung der Finanzdirektion über das Versicherungswesen und die Bearbeitung von Schadenfällen

vom 27. Januar 2005

I. Zuständigkeit und Aufgaben der Versicherungsdienste	2
1. Zuständigkeit	2
2. Beschaffung von Versicherungen	2
3. Bearbeitung von Schadenfällen	2
4. Information zum Versicherungswesen	2
II. Obliegenheiten der Amtsstellen im Zusammenhang mit Risiken und Versicherungen	3
A. Allgemeine Pflichten der Amtsstellen zum Versicherungswesen	3
5. Vermeidung von Risiken	3
6. Vermeidung von Versicherungspflichten	3
7. Meldung aussergewöhnlicher Risiken	3
8. Koordinierte Einlösung der Motorfahrzeuge	3
9. Kontrolle von Versicherungsinformationen in Merkblättern der Amtsstelle	3
B. Besondere Pflichten der Amtsstellen mit Versicherungen	4
10. Bezahlung der Prämien	4
11. Klärung offener Versicherungsfragen über die Finanzdirektion	4
12. Meldung von Änderungen versicherter Risiken	4
13. Meldung von versicherten Schadenfällen	4
III. Bearbeitung von Schadenfällen	4
A. Verkehrsunfälle	4
14. Verkehrsunfälle mit Staatsfahrzeugen	4
15. Verkehrsunfälle mit Privatfahrzeugen auf Dienstfahrten	5
B. Personenumfälle	5
16. Kantonales Personal	5
17. Gefangene	5
18. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Baustellenbesichtigungen	5
19. Andere Personenumfälle	5
C. Verlust oder Beschädigung von Eigentum des Kantons	6
20. Feuer- und Elementarschäden an Gebäuden	6
21. Einbruchdiebstahl von Geldwerten	6
22. Beraubung bei Geldtransporten	6
23. Übrige Sachschäden des Kantons	6
24. Rückgriff	6
D. Verlust oder Beschädigung von Eigentum des Personals	7
25. Schäden an Brillen und Hörapparaten als Unfallfolge	7
26. Beschädigung von Privatfahrzeugen während Dienstfahrten	7
27. Sachschäden als Folge einer erhöhten Berufsgefahr	7
28. Übrige Sachschäden des Personals	7
E. Verlust oder Beschädigung von Eigentum Dritter	7
29. Anvertraute Geldwerte	7
30. Leihgaben von Kunstinstituten	8
31. Übrige Sachschäden Dritter	8
F. Versicherte Sonderrisiken	8
32. Versicherte Sonderrisiken einzelner Amtsstellen	8
33. Haftpflichtversicherungen	8
IV. Staats- und Beamtenhaftung	8
34. Schadenersatzansprüche gegen den Staat	8
35. Schadenersatzansprüche gegen Staatsangestellte	9
36. Schadenersatzansprüche des Staates gegen seine Angestellten	9
V. Schlussbestimmung	9
37. Inkrafttreten	9

I. Zuständigkeit und Aufgaben der Versicherungsdienste

1. Zuständigkeit

Der Abschluss von Versicherungen und die Bearbeitung von Schadenersatzansprüchen gegen den Staat fallen in den Aufgabenbereich der Finanzdirektion (§ 6 Ziffern 12 und 13 des RRB über die Geschäftsverteilung unter den Direktionen, LS 172.11).

Innerhalb der Finanzdirektion obliegt die Bearbeitung von Versicherungsfragen einschliesslich Schadenfälle und Schadenersatzforderungen dem Generalsekretariat. Diese Aufgaben sind im Dienstleistungsbereich Versicherungsdienste zusammengefasst.

2. Beschaffung von Versicherungen

Der Abschluss von Versicherungen ist ausnahmslos der Finanzdirektion vorbehalten. Dies gilt auch und gerade bei (scheinbaren) Spezialfällen, einschliesslich einmaliger Veranstaltungen, temporärer Ausstellungen usw.

Die Versicherungsdienste sind für die Beschaffung (das Einholen von Offerten) zuständig. „Inoffizielle Vorabklärungen“ von Amtsstellen sind unzweckmässig und beeinträchtigen eine ordnungsgemässe Submission.

Die Versicherungsdienste bearbeiten auch die Anpassung und Aufhebung von Versicherungen.

Entscheide über Beschaffung, Änderung und Aufhebung von Versicherungen erfolgen auf der Grundlage des Versicherungskonzepts des Kantons und in Absprache mit der betroffenen Verwaltungseinheit (vgl. Ziffer 7).

3. Bearbeitung von Schadenfällen

Die Bearbeitung von Schadenersatzforderungen gegen den Staat ist in jedem Falle Sache der Finanzdirektion (vgl. Ziffer 34). Die Versicherungsdienste oder gegebenenfalls die Versicherung führen die erforderlichen Verhandlungen mit den anspruchstellenden Personen und bereiten nach Anhörung der betroffenen Verwaltungseinheit die Stellungnahme zum Begehren vor.

Bei andern Schadenfällen sorgen die Versicherungsdienste für eine korrekte und vertragskonforme Erledigung, wenn sie versichert sind (vgl. Ziffer 13). Nicht versicherte Schäden erledigen die betroffenen Amtsstellen selbst. Einzelheiten sind in Abschnitt III beschrieben.

4. Information zum Versicherungswesen

Die Versicherungsdienste sorgen für die angemessene Information der Amtsstellen und Angestellten über die sie betreffenden Versicherungen. Sie beantworten deren Fragen, soweit erforderlich nach Rücksprache mit der Versicherung (vgl. Ziffer 11).

Die Versicherungsdienste veröffentlichen im Internet (www.versicherungsdienste.zh.ch) weitere Hinweise, Merkblätter und Schadenformulare sowie Angaben über die Kontaktpersonen bei Fragen zum Versicherungswesen und zur Bearbeitung von Schadenfällen.

II. Obliegenheiten der Amtsstellen im Zusammenhang mit Risiken und Versicherungen

A. Allgemeine Pflichten der Amtsstellen zum Versicherungswesen

5. Vermeidung von Risiken

Den Amtsstellen obliegt es, Risiken möglichst zu vermeiden oder wenigstens zu verkleinern. Fremde Risiken sollen nach Möglichkeit nicht (vertraglich) übernommen werden.

Versicherungen sind kein Ersatz für die Risikovermeidung, sondern höchstens eine Ergänzung hinsichtlich des unvermeidbaren Restrisikos.

6. Vermeidung von Versicherungspflichten

Der Kanton Zürich ist in der Lage, seine Risiken weitestgehend selber zu tragen. Die Amtsstellen sollen deshalb keine Verpflichtungen zum Abschluss von Versicherungen eingehen. Ist eine Risikoübernahme unumgänglich, soll nicht auch noch eine Versicherungspflicht begründet werden.

Entwürfe von Gesetzen, Reglementen, Verträgen, Vernehmlassungen usw., die Bestimmungen über Bestand oder Abschluss von Versicherungen enthalten, sind der Finanzdirektion (Versicherungsdienste) zur Stellungnahme vorzulegen.

7. Meldung aussergewöhnlicher Risiken

Die Amtsstellen melden den Versicherungsdiensten

- a) Aufgaben und Dienstleistungen, die einem Dritten (Private, Bund) in Rechnung gestellt werden, wobei wohl Versicherungsprämien, nicht aber Schäden überwältzt werden können;
- b) Risiken, die im Vergleich zur Situation bei anderen Verwaltungsabteilungen und Betrieben oder zur normalen Tätigkeit der Amtsstelle aussergewöhnlich hoch sind und die nicht vermieden oder Dritten überbunden werden können;
- c) Risiken, die im Schadenfall - abgesehen vom Fehlen eines Budgetkredites - zu schwer lösbaren Problemen führen würden.

Die Versicherungsdienste beurteilen die Situation im Rahmen des Gesamtrisikos des Kantons und unter Berücksichtigung bestehender Versicherungen (vgl. Ziffer 2).

8. Koordinierte Einlösung der Motorfahrzeuge

Die Haftpflicht des Staates als Halter von Motorfahrzeugen und Motorbooten ist durch eine Globalpolice versichert. Es obliegt den Amtsstellen dafür zu sorgen, dass die Motorfahrzeuge beim Einlösen in diese Versicherung einbezogen werden. Das Vorgehen ist in einem Merkblatt beschrieben (vgl. Ziffer 4).

9. Kontrolle von Versicherungsinformationen in Merkblättern der Amtsstelle

Amtsstellen und Betriebe erstellen bisweilen Merkblätter, die (auch) Informationen zu Versicherungsfragen enthalten. Es empfiehlt sich, solche Merkblätter periodisch und insbesondere vor jeder Neuauflage den Versicherungsdiensten zur Prüfung vorzulegen, damit neue Verhältnisse und Änderungen der Rechtsprechung (beispielsweise zum UVG) berücksichtigt werden können.

B. Besondere Pflichten der Amtsstellen mit Versicherungen

10. Bezahlung der Prämien

Die Versicherungsprämie ist durch die Amtsstelle zu bezahlen, für welche die Versicherung abgeschlossen wurde.

Die Rechnungen müssen vor der Bezahlung durch die Finanzdirektion (Versicherungsdienste) visiert sein.

11. Klärung offener Versicherungsfragen über die Finanzdirektion

Fragen zur Versicherungsdeckung, Vertragsauslegung usw. sind ausschliesslich an die Versicherungsdienste zu richten (vgl. Ziffer 4). Damit ist gewährleistet, dass die Frage, sofern sie nicht direkt beantwortet werden kann, bei der Versicherung der kompetenten Person vorgelegt wird und die bestehenden Beziehungen und Fachkenntnisse optimal genutzt werden. Zudem können aus Alltagsproblemen Konsequenzen für die künftige Vertragsgestaltung gezogen werden.

12. Meldung von Änderungen versicherter Risiken

Amtsstellen, für die eine Versicherung abgeschlossen wurde, prüfen periodisch (mindestens einmal jährlich, wenn die Prämienrechnung kommt), ob sich das Risiko seit dem Abschluss oder der letzten Anpassung der Versicherung deutlich geändert hat.

Sie melden den Versicherungsdiensten (und keinesfalls direkt der Versicherung) den Wegfall oder wesentliche Änderungen von versicherten Risiken (vgl. Ziffern 2 und 7).

13. Meldung von versicherten Schadenfällen

Personalunfälle werden gemäss der besonderen Regelung (vgl. Ziffer 16) gemeldet und bearbeitet.

Im Übrigen sind Schadenfälle der Versicherung grundsätzlich über die Versicherungsdienste zu melden. Vorbehalten ist die ausdrückliche Ermächtigung durch die Versicherungsdienste, Routinefälle in bestimmten Bereichen direkt abzuwickeln. Auch hier sind jedoch die Versicherungsdienste einzuschalten, wenn sich Meinungsverschiedenheiten mit der Versicherung ergeben oder wenn in Haftpflichtfällen die geschädigte Person den Entscheid der Versicherung nicht akzeptiert.

III. Bearbeitung von Schadenfällen

A. Verkehrsunfälle

14. Verkehrsunfälle mit Staatsfahrzeugen

Bei Verkehrsunfällen mit Staatsfahrzeugen ist die Haftpflicht, also die Schädigung Dritter, versichert (Ziffer 8), nicht aber ein allfälliger Schaden am Staatsfahrzeug.

Am Unfallort soll der Unfallhergang festgehalten werden, ohne dass eine Haftungs- oder Schuldanerkennung abgegeben oder eine Absprache über die Schadenerledigung getroffen wird. Die Polizei ist auf die Unfallstelle zu rufen bei Körperverletzung oder grossem Sachschaden (mutmasslich über Fr. 1'500) sowie bei unklarem bzw. bestrittenem Unfallhergang.

Der Unfall ist durch die Amtsstelle mit dem vollständig ausgefüllten Schadenformular unverzüglich den Versicherungsdiensten zu melden. Diese regeln allfällige Schadenersatzansprüche gegen den Staat und dessen Ansprüche gegen andere Beteiligte. Einzelheiten der Schadenmeldung und der Schadenbearbeitung sind in einem Merkblatt festgelegt (vgl. Ziffer 4).

15. Verkehrsunfälle mit Privatfahrzeugen auf Dienstfahrten

Bei Verkehrsunfällen mit Privatfahrzeugen ist die Haftpflicht, also die Schädigung Dritter, über die obligatorische Haftpflichtversicherung des Halters bzw. der Halterin abzuwickeln (§ 28 Abs. 3 Haftungsgesetz). Der entsprechende Prämienanteil ist in der Kilometerentschädigung für Dienstfahrten berücksichtigt. Ein allfälliger Bonusverlust sowie der Schaden am eigenen Fahrzeug sind durch eine vom Staat abgeschlossene Vollkaskoversicherung gedeckt (vgl. Ziffer 26). Einzelheiten zum Deckungsumfang und zum Vorgehen im Schadenfall sind in einem Merkblatt beschrieben (vgl. Ziffer 4).

B. Personenunfälle

16. Kantonales Personal

Das Personal des Kantons (grundsätzlich alle Personen, für die AHV-Beiträge abzurechnen sind), einschliesslich Praktikantinnen und Praktikanten, sind obligatorisch für Berufsunfälle versichert, bei einem Beschäftigungsumfang von mindestens 8 (Lehrpersonen 5) Wochenstunden auch für Nichtberufsunfälle. Über Einzelheiten und zum Vorgehen im Schadenfall orientieren die Wegleitung zur Unfallversicherung für das Personal des Kantons Zürich und die Weisung der Finanzdirektion für Vorgesetzte und Personaldienste (vgl. Ziffer 4).

17. Gefangene

Insassinnen und Insassen der Strafanstalten sind durch den Kanton für Unfälle versichert, soweit nicht UVG- oder Krankenkassen-Deckung besteht.

Deckungsumfang und Schadenabwicklung sind in besonderen Merkblättern beschrieben (vgl. Ziffer 4).

18. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Baustellenbesichtigungen

Personen, die an den vom Kanton organisierten Besichtigungen von neuen Gebäuden und Anlagen (inkl. Baustellen) des Kantons teilnehmen und nicht nach UVG versichert sind, sind in Ergänzung zur individuellen Versicherung (Krankenkasse) für Unfälle versichert.

Ansprüche sind den Versicherungsdiensten zu melden.

19. Andere Personenunfälle

Andere Personen (z.B. Schüler, Besucher usw.) sind bei Unfällen an ihre eigene Unfallversicherung oder Krankenkasse zu verweisen.

Allenfalls kommt eine Haftung des Staates oder ausnahmsweise eine persönliche Haftpflicht von Angestellten (insbesondere als Halterin oder Halter eines Motorfahrzeuges) in Frage. Diesfalls richtet sich das Vorgehen nach Ziffer 34, evt. 35.

C. Verlust oder Beschädigung von Eigentum des Kantons

20. Feuer- und Elementarschäden an Gebäuden

Feuer- und Elementarschäden an Gebäuden sind durch das Hochbauamt der Gebäudeversicherung zu melden.

Bei Gebäuden in Kantonen ohne staatliche Monopolanstalt (UR, SZ, OW, AI, TI, VS und GE) erfolgt die Schadenanmeldung an die private Versicherungsgesellschaft über die Versicherungsdienste.

21. Einbruchdiebstahl von Geldwerten

Geldwerte (Geld, Wertpapiere, Edelmetalle, Münzen, Schmuck usw.) sind bei Einbruchdiebstahl und Beraubung bis zu folgenden Höchstbeträgen versichert:

- Fr. 1'000'000 in alarmgeschützten Kassenschränken über 300 kg,
- Fr. 200'000 in nicht alarmgeschützten Kassenschränken über 300 kg,
- Fr. 50'000 in Kassenschränken von 100 - 300 kg und Wandtresoren,
- Fr. 10'000 in anderen abgeschlossenen Behältnissen.

In begrenztem Umfang sind die bei einem versicherten Einbruchdiebstahl verursachten Sachbeschädigungen mitversichert.

Der Selbstbehalt pro Schadenfall beträgt Fr. 2000.

Geldwerte des Personals und private Kassen sind nicht versichert.

Einzelheiten zum Deckungsumfang und zum Vorgehen im Schadenfall sind in einem Merkblatt festgehalten (vgl. Ziffer 4).

22. Beraubung bei Geldtransporten

Die Beraubung bei Geldtransporten ist bis zu folgenden Beträgen versichert:

- Fr. 100'000 beim Transport durch eine Person,
- Fr. 200'000 beim Transport durch eine Person unter Verwendung einer gesicherten Geldbotentasche oder durch zwei Personen ohne gesicherte Geldbotentasche, wobei keine Person mehr als Fr. 150'000 auf sich führen darf.

Selbstbehalt und Schadenmeldung sind gleich wie bei Einbruchdiebstahl (Ziffer 21.)

23. Übrige Sachschäden des Kantons

Andere Sachwerte des Kantons sind grundsätzlich nicht versichert (RRB Nr. 3471/1988; bezüglich der wenigen Ausnahmen vgl. Ziffer 32).

Reparaturen oder Ersatzanschaffungen erfolgen unter Beachtung der normalen Zuständigkeiten und Kreditlimiten durch die Amtsstellen. Allenfalls ist wegen der Unvorhersehbarkeit des Ereignisses und seiner Konsequenzen für die Aufgabenerfüllung eine besondere Dringlichkeit im Sinne von § 22 Abs. 1 lit. a. des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (CRG) gegeben.

24. Rückgriff

Bezüglich Rückgriff auf die Person, welche den Schaden des Staates verursacht hat, ist zu unterscheiden:

- a) Ist der Schaden auf eine Missachtung von Amts- oder Dienstpflichten, auf Böswilligkeit, grobe Nachlässigkeit usw. von Angestellten des Kantons zurückzuführen, ist der Finanz-

direktion Mitteilung zu machen zwecks Prüfung des Rückgriffs gemäss § 14 des Haftungsgesetzes (vgl. Ziffer 36).

- b) Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber Dritten obliegt
- bei versicherten Schäden der Versicherung oder der Finanzdirektion,
 - in den übrigen Fällen der betroffenen Amtsstelle bzw. Direktion.

D. Verlust oder Beschädigung von Eigentum des Personals

25. Schäden an Brillen und Hörapparaten als Unfallfolge

Bei einem Unfall mit behandlungsbedürftiger Körperschädigung werden Schäden an Brillen und Hörapparaten durch die Unfallversicherung (vgl. Ziffer 16) ersetzt.

26. Beschädigung von Privatfahrzeugen während Dienstfahrten

Für Privatfahrzeuge besteht eine Vollkaskoversicherung während Dienstfahrten, für die eine Kilometerentschädigung ausgerichtet wird. Einzelheiten und das Vorgehen im Schadenfall sind in einem Merkblatt festgehalten (vgl. Ziffer 4).

Bei gleichzeitiger Schädigung von Dritten (z.B. bei Kollision) vgl. Ziffer 15.

27. Sachschäden als Folge einer erhöhten Berufsgefahr

Sachschäden des Personals, die auf ein erhöhtes Berufsrisiko zurückzuführen sind, können von den Direktionen zu Lasten der Amtsrechnung ersetzt werden (§ 77 VVO/PG).

Der blosse Schadeneintritt während der Arbeitszeit oder ein von der Arbeit unabhängiges Missgeschick begründen keinen Ersatzanspruch, sondern der Schaden muss auf ein typisches Berufsrisiko (z.B. Beschädigung der Brille eines Pflegers durch einen psychisch kranken Patienten) zurückzuführen sein.

28. Übrige Sachschäden des Personals

Für andere Sachschäden des Personals, namentlich an privaten Arbeitsgeräten (Laptop, Taschenrechner, Handy, Fotoapparat usw.) oder Büroausstattungen (Bilder, Teppiche usw.) übernimmt der Staat kein Risiko, auch nicht, wenn die Verwendung an sich bewilligt wurde. Auch der Verlust privater Kassen wird nicht ersetzt.

Die Schäden sind durch die betroffene Person ihrer privaten Hausratversicherung zu melden, vorausgesetzt, dass ausreichende Deckung für die Aussenversicherung (Schäden ausserhalb der Wohnung) vereinbart wurde. Es ist hier auch auf die Pflicht hinzuweisen, Büros und andere Einzelräume bei Abwesenheit vom Arbeitsplatz abzuschliessen; ein Abhandenkommen ist dann nicht durch einfachen Diebstahl (der häufig nicht versichert ist) möglich, sondern nur durch Einbruchdiebstahl.

Ist der Schaden auf eine Widerrechtlichkeit auf Seiten des Staates zurückzuführen, kommt eine Staatshaftung in Frage. Das Vorgehen richtet sich nach Ziffer 34.

E. Verlust oder Beschädigung von Eigentum Dritter

29. Anvertraute Geldwerte

Geldwerte, die dem Kanton anvertraut, d.h. von diesem zur Verwahrung übernommen wurden, sind wie Geldwerte des Kantons versichert; vgl. Ziffern 21 und 22.

Das bloss Aufbewahren privater Geldmittel in Amtsräumen ist noch kein Anvertrauen; vgl. Ziffer 28.

30. Leihgaben von Kunstinstituten

Bilder und Plastiken, die in begründeten Ausnahmefällen und mit Ermächtigung der zuständigen Direktion bzw. des obersten kantonalen Gerichtes zur Ausschmückung von Amtsräumen (nicht aber für Ausstellungen!) von Kunstinstituten leihweise zur Verfügung gestellt werden (RRB Nr. 1754/2004), sind global gegen Verlust und Beschädigung versichert. Sie müssen der Stabsabteilung des Hochbauamtes, Kunstsammlung, in jedem Fall und bei Einzelobjekten mit einem Wert von Fr. 50'000 oder mehr zusätzlich den Versicherungsdiensten gemeldet werden.

Schäden sind mit einer Beschreibung des Schadenhergangs und der Schadenhöhe den Versicherungsdiensten zu melden.

31. Übrige Sachschäden Dritter

Andere Sachschäden Dritter können durch den Kanton nur ersetzt werden, wenn eine Haftung des Staates gegeben ist. Das Vorgehen richtet sich nach Ziffer 34. Ausnahmsweise kommt eine persönliche Haftpflicht von Angestellten (insbesondere als Halterin oder Halter eines Motorfahrzeuges) in Frage (vgl. Ziffer 35). Im übrigen sind die Geschädigten an ihre Sachversicherung (Hausrat, Kasko usw.) zu verweisen.

F. Versicherte Sonderrisiken

32. Versicherte Sonderrisiken einzelner Amtsstellen

In dieser Weisung sind nur Versicherungen erwähnt, die alle oder doch mehrere Amtsstellen betreffen. Es wird vorausgesetzt, dass jede Amtsstelle die Policen kennt, die speziell für sie und in Absprache mit ihr abgeschlossen wurden (vgl. Ziffern 2 und 7). Sie sind aus ihrer Betriebsrechnung (Konto 3184'0000, Sachversicherungsprämien) ersichtlich. Allenfalls erteilen die Versicherungsdienste Auskunft (vgl. Ziffer 4).

33. Haftpflichtversicherungen

Ausser der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Ziffern 8 und 14) sind in dieser Weisung keine Haftpflichtversicherungen (z.B. für die Werkeigentümerhaftpflicht) erwähnt, weil deren Vorhandensein keinen Einfluss auf das Vorgehen der Amtsstellen im Schadenfall hat: Ansprüche sind in jedem Fall an die Finanzdirektion zu richten (Ziffer 34 Abs. 3)

IV. Staats- und Beamtenhaftung

34. Schadenersatzansprüche gegen den Staat

Schadenersatzforderungen gegen den Staat sind schriftlich an den Regierungsrat oder die Finanzdirektion zu richten (§ 22 Haftungsgesetz [HG]; § 6 Ziffer 13 des RRB über die Geschäftsverteilung unter den Direktionen).

Werden Schadenersatzbegehren bei anderen Direktionen oder Amtsstellen eingereicht, sind sie unverzüglich (auf dem Dienstweg) an die Finanzdirektion weiterzuleiten (§ 5 Abs. 2 VRG), soweit möglich mit einer Stellungnahme und unter Beilage der für die Beurteilung

notwendigen Akten. Die Amtsstellen bzw. einzelne Angestellte dürfen Schadenersatzforderungen weder anerkennen noch bezahlen.

Diese Regelung gilt auch, wenn für das Risiko eine Haftpflichtversicherung besteht (ausser die Versicherungsdienste haben eine Amtsstelle ausdrücklich und schriftlich zur direkten Abwicklung von Routinefällen ermächtigt; vgl. Ziffer 13).

Bei der Schadenverursachung mit einem staatlichen Motorfahrzeug ist gemäss Ziffer 14 und dem ergänzenden Merkblatt vorzugehen.

35. Schadenersatzansprüche gegen Staatsangestellte

Im allgemeinen hat der Geschädigte keinen Anspruch gegen Staatsangestellte, die den Schaden bei ihrer amtlichen Tätigkeit verursacht haben (§ 6 Abs. 4 HG). Ausnahmen bestehen aufgrund des Bundesrechts, doch empfiehlt es sich auch in diesen Fällen, das Begehren an die Finanzdirektion weiterzuleiten und keinesfalls Schadenersatzansprüche anzuerkennen oder gar zu bezahlen (vgl. § 5 Abs. 2 und § 28 HG).

Anders ist das Vorgehen bei der Schadenverursachung mit einem privaten Motorfahrzeug (vgl. Ziffer 15).

36. Schadenersatzansprüche des Staates gegen seine Angestellten

Angestellte, die den Staat direkt oder durch Begründung einer Schadenersatzpflicht geschädigt haben, indem sie vorsätzlich (böswillig) oder grobfahrlässig (schwere Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit) Amtspflichten verletzt haben, sind dem Staat zum Ersatz verpflichtet (§§ 14 und 15 HG). Der Entscheid, ob und in welchem Umfang solche Ansprüche geltend gemacht werden, liegt - auf Antrag der Finanzdirektion - beim Regierungsrat (§ 18 lit. d HG).

V. Schlussbestimmung

37. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt sofort in Kraft und ersetzt jene vom 18. März 1992.

FINANZDIREKTION

Dr. Christian Huber, Regierungsrat